

GEMEINDE EISTEN

Erlass einer Planungszone

**im Hinblick auf die Vergabe eines
Studienauftrags ‚Zukunft Eisten - Ze
Schmidu‘**

Erlass

Exemplar der öffentlichen Auflage

Vom Gemeinderat beschlossen am 25. Juli 2023

Der Präsident:


Urban Andenmatten

Der Schreiber:


Udo Andenmatten



Eisten / Visp, 25. Juli 2023

PLANAX AG
Ingenieure, Geometer, Raumplaner
Kantonsstrasse 73, 3930 Eyholz

Erlass einer Planungszone

Die Gemeinde Eisten erlässt - gestützt auf Artikel 27 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG) sowie auf Artikel 19 des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Raumplanung vom 23. Januar 1987 (kRPG) - mit Beschluss vom 25. Juli 2023 für die **Dorfzone im Ortsteil Ze Schmidu** eine Planungszone, bestehend aus dem Erlass, dem zugehörigen Plan und dem erläuternden Bericht.

1. Ausgangslage und Planungsabsicht

Die Gemeinde Eisten hat, um den Vorgaben des Bundesgesetzes über die Raumplanung, dem kantonalen Ausführungsgesetz sowie dem kantonalen Richtplan gerecht zu werden, eine Gesamtrevision der Ortsplanung durchgeführt, welcher die Bevölkerung am 16. Dezember 2021 anlässlich der Urversammlung einstimmig zustimmte. Das Dossier befindet sich in der Homologationsphase.

Im Rahmen eines im April 2023 durchgeführten Zukunftstages hat der Gemeinderat der Bevölkerung verschiedene Projekte und Ideen präsentiert und von den Anwesenden wertvolle Anregungen und Ideen entgegengenommen. Eines der Projekte, das weiterverfolgt wird, ist die Weiterentwicklung des Ortsteils Ze Schmidu mit seinen öffentlichen und privaten Nutzungen. Dazu soll ein Studienauftrag in Wettbewerbsform erteilt werden. Der Studienperimeter umfasst den gesamten Ortsteil Ze Schmidu. Die Planungszone erstreckt sich über die Dorfzone in Ze Schmidu. Mit dem Erlass der Planungszone soll sichergestellt werden, dass die Voraussetzungen zur Umsetzung der Resultate aus dem zu erteilenden Studienauftrag neben der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen auch innerhalb der Dorfzone erhalten bleiben.

2. Perimeter der Planungszone

Die Planungszone erstreckt sich über die Dorfzone im Ortsteil Ze Schmidu laut Homologationsdossier der Gesamtrevision vom März 2022.

Die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen ist nicht Bestandteil der Planungszone, sie wird jedoch auch in den Perimeter des Studienauftrags einbezogen. Diese Einrichtungen befinden sich im öffentlichen Eigentum. Ihre Nutzung und Weiterentwicklung im Sinne der Resultate aus dem Studienauftrag ist damit sichergestellt.

3. Planungszweck

Innerhalb der Planungszone darf nichts unternommen werden, was die künftige Umsetzung der Resultate aus dem Studienauftrag Zukunft Eisten - Ze Schmidu erschweren bzw. verunmöglichen könnte. Der Studienauftrag Zukunft Eisten - Ze Schmidu soll insbesondere konkrete Antworten auf Fragen zum Ortsbild und hier insbesondere zur Berücksichtigung des ISOS (Inventar der schützenswerten Ortsbilder), zur Verbesserung der Mobilitäts- und Parkplatzsituation beantworten und Vorschläge präsentieren für die Gestaltung eines neuen Dorfplatzes und eines Spielplatzes.

Für die gewöhnliche Bautätigkeit (Instandhaltung, Erneuerungen) innerhalb der Planungszone gelten weiterhin die Vorschriften des Bau- und Zonenreglements von Eisten.

Die Planungszone gilt für eine Dauer von fünf Jahren. Sie wird mit der Publikation des Gemeinderatsbeschlusses im kantonalen Amtsblatt vom 28. Juli 2023 rechtskräftig. Aus wichtigen Gründen kann die Planungszone von der Urversammlung um höchstens drei Jahre verlängert werden.

Der Beschluss, der erläuternde Bericht und der dazugehörige Plan liegen ab dem Freitag, 28. Juli 2023 während dreissig Tagen auf der Gemeindekanzlei in Eisten, Zen Schmieden 6, öffentlich auf. Interessierte Personen können während den Öffnungszeiten auf der Kanzlei Einsicht in das Auflagedossier nehmen. Die Unterlagen werden zudem auf der Homepage der Gemeinde Eisten publiziert.

4. Schlussbemerkungen

Begründete Einsprachen, namentlich gegen die Notwendigkeit der Planungszone, deren Dauer oder die Zweckmässigkeit der Planungsabsicht, sind gemäss Art. 19 Abs. 3 kRPG schriftlich per Einschreiben und unterzeichnet innert 30 Tagen ab dem Publikationsdatum im Amtsblatt bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Über unerledigte Einsprachen entscheidet der Staatsrat (Art. 19 Abs. 4 kRPG).

Eisten, den 25. Juli 2023



GEMEINDE
EISTEN

Protokollauszug

Gemeinderatssitzung vom 25. Juli 2023

Traktandum 13 Planungszone Zen-Schmieden

Der Gemeinderat beschliesst die Planungszone gemäss dem Vorschlag anzunehmen.

Eisten, 06. September 2023

GEMEINDEVERWALTUNG EISTEN

Der Schreiber

Udo Andenmatten



Der Präsident

Urban Andenmatten